

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 15. April 2021

Dossier 7405, «Tagesschau» vom 7. März 2021 – «Abstimmung: Initiative zum Verhüllungsverbot wird angenommen»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 8. März 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Beim Tagesschau Bericht zur Annahme der Verhüllungsinitiative kommentiert der Sprecher im Hintergrund (um 19:33) bei der Präsentation der erfolgreichen Initianten "Das Gesicht können die Initianten heute pandemiebedingt nicht zeigen, aber sicherlich wäre auf dem Gruppenfoto ERLEICHTERTES GRINSEN zu sehen". Bei politischer Berichterstattung ist "Grinsen" tendenziös und abwertend, und ich wage es zu bezweifeln, dass wenn Linke oder Grüne gewonnen hätten, Sie das Wort "Grinsen" benutzt hätten. Ich protestiere gegen diese Wortwahl, nur weil eine Partei, die rechts von der SRG steht, Erfolg hatte. Anstatt abwertendes "Grinsen", hätte auch ein freundliches "Lächeln" gereicht.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Am Ende des Beitrages wird gezeigt wie die Initianten für ein Gruppenfoto posieren. Der entsprechende Schlusssatz lautete:

«Das Gesicht können die Initianten heute pandemiebedingt nicht zeigen, aber sicherlich wäre auf dem Gruppenfoto erleichtertes Grinsen zu sehen.»

Der Beitrag widmete sich ganz den Befürwortern des Verhüllungsverbots. Dabei liess der Autor nicht nur Walter Wobmann vom Egerkinger Komitee zu Wort kommen, sondern auch Emrah Erken vom Forum für einen Fortschrittlichen Islam und Monika Rügger von der SVP, welche feministische Argumente vorbrachte.

Sie alle begrüßten den Ausgang der Abstimmung, jede und jeder von ihnen mit anderen Argumenten und Überlegungen. Die Befürworter*innen der Initiative kamen also ausführlich zu Wort, insbesondere hat der Beitrag auch die Vielfalt dieses «Ja» zur Initiative abgebildet. Der Beitrag war differenziert und korrekt. Inhaltliche Fehler bemängelt der Beanstander in seinem Schreiben denn auch nicht.

Dass dem Beanstander der Ausdruck *«erleichtertes Grinsen»* missfällt, können wir nachvollziehen. Die Wortwahl scheint uns aus nachträglicher Sicht tatsächlich nicht optimal. Festhalten möchten wir aber, dass es dem Autor dabei nicht um eine Wertung des Lachens ging. So schreibt er selbst dazu auf Rückfrage: *«Als Reporter vor Ort habe ich mit vielen Anwesenden gesprochen. Bis kurz vor Ende der Auszählungen waren die meisten von ihnen sehr angespannt und sich ihres Sieges noch nicht ganz sicher. Als schliesslich die verbliebenen Personen zum Gruppenfoto zusammenkamen, machte sich etwas verbreiteter eine gewisse Erleichterung breit. Gleichzeitig war die Stimmung nicht gleich ausgelassen wie an anderen Abstimmungs-Anlässen. Diesen Umstand wollte ich mit dem Schlusssatz des Beitrages zum Ausdruck bringen, da es im Bild wegen der Masken nicht erkenntlich war.»*

Der Autor wollte mit dem gewählten Ausdruck also lediglich die Stimmung abbilden, die sich am Ende des spannenden – und für die Anwesenden auch angespannten - Tages breitmachte.

Die Vermutung des Beanstanders, die Wortwahl hätte etwas mit der Parteizugehörigkeit der Initianten zu tun, ist gleichermassen unbelegt wie unbegründet. Wir weisen sie in aller Form zurück. Der Beitrag war inhaltlich sachlich und in keiner Weise wertend. Der Autor ging dabei unvoreingenommen und sorgfältig vor - das belegt nicht zuletzt auch die Vielfalt an Stimmen und an Kommentaren, die er für seine Geschichte verwendet hat.

Unserer Ansicht nach war der Beitrag insgesamt sachlich und inhaltlich korrekt, so dass sich das Publikum in jedem Fall eine eigene Meinung bilden konnte. Die einmalige Verwendung des Ausdrucks *«erleichtertes Grinsen»* in einem insgesamt sachlichen und sachgerechten Beitrag vermag unserer Meinung nach keine Programmrechtsverletzung zu begründen.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Der unverfängliche «Duden» schreibt zur Bedeutung von «Grinsen»: «böse, spöttisch oder auch dümmlich lächeln». Auf jeden Fall ist der Begriff negativ konnotiert, sodass die Initianten schlecht dargestellt werden. Gleichzeitig fällt der Ausdruck am Schluss des Stimmungsberichts im Lokal der Initianten. Vorgängig wurde von «sich lockernder Stimmung» berichtet, von «Erleichterung, auch für die Frauen», von «freuen durften sie sich auch dank der vielen Ja-Stimmen aus der Romandie».

Diese Schilderungen zeigten die Initianten also nicht in einem schlechten Licht. Der Ausdruck «erleichtertes Grinsen» muss deshalb nicht als einseitige Parteinahme gewertet werden, sondern ganz einfach als unpassender Begriff. Warum sollen die Initianten «grinsen», nachdem sie vorher als «immer lockerer», als «erleichtert» oder als «sich freuend» geschildert worden sind? Die die Berichterstattung verfolgenden Konsumentinnen und Konsumenten waren allenfalls in ihrer Meinungsbildung irritiert, weil der Ausdruck so nicht passte. Aber sie konnten sich während des kurzen Berichts durchaus eine eigene Meinung bilden, sodass keine Sachgerechtigkeitsverletzung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes vorliegt.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz